

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLVII. —

Breslau, den 30sten November 1814.

Auf die vielfachen an mich von Creditoren gerichtete Schreiben, deren Capitalien in der Convention von Bayonne befangen sind, bin ich nunmehr so glücklich, hiermit die beruhigende Antwort geben zu können:

daß zu Folge einer so eben zwischen dem Königl. Preuß. und Kaiserl. Russischen Cabinette zu Stande gekommenen Convention, eine Commission ernannt worden ist, welche in Warschau binnen einem Zeitraum von fünf Wochen die ganze Bayonner-Capitalien-Angelegenheit bis zur Sanction der beiden Monarchen reguliren, und zugleich die künftigen Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner auf eine billige, den Zeitumständen angemessene Art feststellen wird.

Alle Einziehung von Capital und Zinsen von Seiten des Warschauer Gouvernements ist durch diese Convention sistirt.

Ich bin im Begriff, mich als ernanntes Preussisches Mitglied der erwähnten Commission nach Warschau zu begeben. Wien, den 12ten Novbr. 1814.

Der Königl. Preuß. wirkliche Geheime Rath und Bevollmächtigte im Herzogthum Warschau.

v. Zerboni di Sposetti.

Verordnungen der Königlich Breslauschen Regierung.

Nro. 369. Die Constituirung der im hiesigen Regierungs-Departement festgesetzten Königl. Forstämter betreffend.

Es sind die Forsten der säcularisirten ehemals geistlichen Güter, theils mit den alten Domainen-Forst-Ämtern vereinigt, theils zu besondern Forstämtern zusammengefaßt worden, und zwar in nachstehender Art:

- 1) zum Forst-Ämte Brieg sind geschlagen:
 - die Forst-Reviere Klein-Dels,
 - = = = Windisch-Marchwitz,
 - = = = und Klein-Böllnig;
- 2) zum Forst-Ämte Bodland, mit welchem zugleich das Forst-Ämte Kreuzburg vereinigt wird.
 - Die Forst-Reviere der ehemaligen Kommande Neuh. ff.
- 3) Zum Forst-Ämte Carlsmarkt,
 - die Forst-Reviere Lössen und Lichten;
- 4) zum Forstämte Chrzelitz,
 - das Forst-Revier Kerpen;
- 5) zum Forst-Ämte Kraschew,
 - die Himmelwitzer Forst-Reviere;
- 6) zum Forst-Ämte Cosel,
 - die Buzellaer, Nienborffer und Januschowitzer Reviere;
- 7) zum Forst-Ämte Kupp,
 - die Forst-Reviere von Czarnowanz; dahingegen wird das Kuppers-Revier größtentheils zum Forst-Ämte Doppelau abgetreten.
- 8) zum Forst-Ämte Dhlau,
 - die Reviere Kottwitz, Bischoffswald, Märzberff, Tschernitz, Steine, und Margarethe, Mariencranz, Glarencranz und Daupe;
- 9) zum Forst-Ämte Proßkau,
 - die Chroszinaer Pol. isch-Neudorffer Reviere;
- 10) zum Forst-Ämte Thiergarten,
 - das Prayworer Revier;
- 11) zum Forst-Ämte Glag,
 - die Forst-Reviere Raschgrund, Herzogswalde und die Harze.

Das

Das Forst = Amt Dombrowka ist unverändert geblieben, und zum Forst = Amte Rybnick die in der Gegend von Ples gelegenen Silesiner Waldungen geschlagen. Von den ehemals geistlichen Forsten sind folgende neue Forst = Ämter hinzugezeten:

- 1) Das Forst = Amt Ditmachau, mit den Revieren Schwammelmisch, Klein-Briesen, Ritterswald, Hennesdorff, Koppendorff, Gierdorff, Carlauer Busch, Gläserdorff, Rnieschwich, Spurwich, Zülghoff und das vormalige Domainen = Forst = Amt Strehlen.
- 2) Das Forst = Amt Nimkau, mit den Forst = Revieren Nimkau, Heidau, Grobelwich, Nippeln, Witzen und Glend, Kottwich, Lann und Reichwalde, Ganth, Planow h, Pogul, Regnitz, Breehen und Cameese.
- 3) Das Forst = Amt Zobten, mit den Revieren Silberwich, Zobten, Wielau, ferner dem Nonnenbusch und Zedliger Revier bei Striegau, und das zehrerige Domainen Forstamt Rothschloß.
- 4) Das Forst = Amt Skorsichau, so wie es jetzt bestanden, mit Hinzufügung der ehemals zur Kommende Namslau gehörigen Glauscher und Poldkomißer Forsten.
- 5) Das Forst = Amt Trebnitz, mit Ausschluß der veräußerten Schawoyner, Lufiner, Haltauf und Zaucher Reviere auch der Tarnaster Waldung, und unter Hinzufügung der Kottzecker, Würghener und Klein = Peterwiger Holzungen,
- und 6) das Forst = Amt Grüssau, so wie es jetzt schon bestanden.

Diese Einrichtung wird für die, auf diese Forst = Ämter zur Hütung und Holz = geredichtigte Ortschaften, und für die Holzkäufer und Jagdpächter, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

G. V. Octobr. 565. Breslau den 16. Novbr. 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 370. Betreffend das Verbot des Gebrauchs, der zum Debit in den Provinzen zwischen der Elbe und der Weser bestimmten, und mit einer blauen Farbe gestempelten französischen und deutschen Spiel = Karten.

In Beziehung auf das im 3ten Stück des diesjährigen Amtsblatts, sub Nro. 351. in Betreff des herabgesetzten Preises, der in den Provinzen jenseits der Weser zu debitirenden, und mit einer blauen Farbe gestempelten französischen Spiel = Karten, unterm 29. Juli c. ergangenen Verfügung, wird sämtlichen Accise = und Zoll = Behörden, so wie dem Publico, in Gemäßheit ergangenen Königl.

Finanz-Ministerial-Rescript vom 28ten October c., hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß eine gleiche Herabsetzung der Preise, sowohl der französisch- als der deutschen Karten, auch in den Provinzen zwischen der Elbe und der Weser dergestalt festgesetzt worden, daß die 14 Ggr. Karten zu 12 Ggr., die 12 Ggr. Karten zu 10 Ggr., die 10 Ggr. Karten zu 8 Ggr., die 7 Ggr. Karten zu 6 Ggr., und die 5 Ggr. Karten zu 4 Ggr. debittirt, und mit einem blauen Farbe-Stempel versehen werden sollen; der Geb. auch dieser Karten in den diesseitigen Königl. Provinzen aber ebenfalls, bei 1 Rthlr. Strafe pro Spiel untersagt worden ist.

A. D. 56. Nov. V. Breslau, den 16. Novbr. 1814.

Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 371. Wegen der von den beurlaubten, verabschiedeten und inactiven Soldaten zu erfordernden Pässe.

Nach dem §. 10. der Pass-Instruction vom 20ten März v. J. sind besonders Soldaten geringeren Grades passpflichtig, insjourn sie nicht einen schriftlichen Ausweis ihrer Militair-Bebehörde, daß sie commandirt sind, bei sich führen. Ferner sollen nach §. 21 des Pass-Reglements von demselben D.to, alle und insbesondere die mit der Pass- und Fremden-Polizei beauftragten höhern Behörden, die Gensdarmarie, die Landräthe, die städtischen Polizeibehörden, die Gutsbesitzer, Magisträte, Amtleute, Pächter, Scholzen, Bürger-Warden und Thorwachen, keine Fremden, ohne die genaueste Prüfung und Vergleichung der Pässe, durchlassen und deren Pässe visiren. Endlich ist in dem §. 2. und 5. der Verordnung vom 11ten Februar d. J. (Amts-Blatt XVII. S. 191 — 199) umständlich vorgeschrieben, wie es mit Meldung der auf dem Dörfern einkehrenden Reisenden und Fremden und mit Visirung ihrer Pässe gehalten werden soll.

Demohrgeachtet gehen Anzeigen ein, nach welchen Städtische- und Dorfpolizei-Beörden nicht sorgfältig genug heimkehrende oder durchgehende Soldaten zur Vorzeigung ihrer Pässe anhalten; so daß durch diese Vernachlässigung erst vor Kurzem das weitere Fortkommen einiger Deserteurs erleichtert worden.

Sämmtliche Polizei-Beamten in den Städten und auf dem Lande, und die Gensd'armes, werden daher wiederholt angewiesen, jeden auf der Reise begriffenen Soldaten geringeren Grades, welcher keinen schriftlichen Ausweis, daß er commandirt ist, vorzeigen kann, seinen Urlaubspass oder Abschied vorzeigen zu lassen.

lassen, solchen sorgfältig zu untersuchen, und wenn derselbe entweder mit keinem Paß versehen, oder der vorgezeigte Paß verdächtig ist, den Inhaber an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern; die ihn, insofern er sich nicht bei dieser als beurlaubt, inactiv oder verabschiedet ausweisen kann, an die nächste Militär-Behörde transportiren lassen muß. Die Polizei-Beamten, welche solches unterlassen, werden ohne Rücksicht in die gesetzliche Strafe genommen werden; und insbesondere wird diese Strafe mit aller Strenge diejenigen Scholzen, Ortsgerichte und Orts-Polizei-Behörden treffen, welche am Orte heimgekehrten Soldaten den Aufenthalt verstaten, die sich nicht mit einem Urlaub-Paß oder mit einem Abschied ausweisen können. Auch die Grundherrschaften auf dem Lande haben hierauf zu halten, wenn sie nicht in die gesetzliche Strafe verfallen wollen.

P. VII. November 1034. Breslau, den 16. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung,

Nro. 372. Wegen der Abstufungen der Polizei-Uniformen.

Da wahrgenommen worden, daß die wegen der Abstufungen der Polizei-Uniformen nach und nach erlassenen Bestimmungen nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommen sind, und in ihrer Befolgung keine allgemeine Uebereinstimmung herrscht, so werden solche zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Was

A) die verschiedenen Arten der durch das Reglement vom 14ten Februar 1804 vorgeschriebenen Stickerei der Civil-Uniformen betrifft, so gebühret bei der Polizei-Uniform

- I) die Stickerei No. I. nur den Polizei-Präsidenten von Berlin und Königsberg,
- II) die Stickerei No. II. den Polizei-Präsidenten der übrigen Städte und dem Polizei-Director in Potsdam,
- III) die Stickerei No. III.
 - 1) den Polizei-Directorien der übrigen Städte,
 - 2) den Polizei-Räthen,
 - 3) den Justitiarien der Polizei-Präsiden und Directorien,
 - 4) den Bürgermeistern der mittlern Städte, welche mit der Polizei-Verwaltung beauftragt sind, und
 - 5) den Kreis- und Stadt-Physikern;
- IV) die Stickerei No. IV.
 - 1) den Polizei-Assessoren,

2) den

- a) den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeistern und Rathmännern der kleinern Städte, und
- 3) allen Polizei-Inspectoren.

Außer den hier Genannten ist Niemand befugt, Polizei-Uniform mit Sichel zu tragen.

B) Wegen der goldenen Epaulett's mit dem preussischen schwarzen Adler ist bestimmt, daß

I) zw. i Epaulett's, und zwar mit Cantillen, nur dem Polizei-Präsidenten von Berlin gebühren;

II) ein Epaulett von Gold und Seide auf der linken Schulter

1) den Polizei-Inspectoren, und zwar mit Cantillen,

2) den Polizei-Commissarien in den Städten, jedoch ohne Cantillen, so wie in gleicher Art

3) den Polizei Meistern,

4) den Marktmeistern, und

5) denjenigen Wirthschaftsbeamten, welche von der Regierung oder mit deren Genehmigung vom Landrath als Distrikts-Polizei Commissarien angestellt sind, zukommt.

Die Polizei-Sergeanten, Diener, Bereiter, so wie die Magistrats-Diener, welche zu Polizei-Geschäften bestimmt sind, und die Dorfschulzen, tragen eine kleine goldene Schnur an der rechten Achsel.

C) Das runde Poit d'Epée

I) von Gold und blauer Seide mit Cantillen, tragen die Polizei-Präsidenten, Directoren, Råthe, Assessoren, Inspectoren und Commissarien, so wie die Beamten, Bürgermeister, Rathmänner und die als Polizei-Commissarien angestellten Wirthschaftsbeamten, insofern solche überhaupt die Polizei-Uniform zu tragen befugt sind.

II) An einem mit Gold durchwürtelten lebernen Riemen die Polizei-Sergeanten und Dorfschulzen.

III) Von gelb und blauer Wolle die Polizei-Diener, die Polizei-Bereiter, so wie die Magistrats-Diener, insofern Letztere überhaupt die Polizei-Uniform tragen dürfen.

D) Die Agraffe am Hute gebühret nur denjenigen, die zu einer Art von Stichelei berechtigt sind, mit Ausnahme der Polizei-Inspectoren, welche nebst den Poli-

Polizei-Commissarien, Polizei- und Markt-Weisern und allen übrigen Uniformberechtigten an deren Stelle eine Tressenlihe tragen.

E) Die Gordons von Gold und blauer Seide mit Cantillen stehen mit Ausnahme der Polizei-Inspectoren lediglich denen zu, welche eine der oben genannten Stuckereien tragen dürfen.

G. XVII, 916. Novbr; Breslau, den 17ten November 1814.
Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 373. Betreffend die Zucker-Exportations-Prämie.

In Verfolg der im diesjährigen Amtsblatte sub Nro. 337. Seite 502. bekannt gemachten Bestimmungen,

wegen Ermäßigung der Accise Abgabe von dem für einländische Raffinerien bestimmten Roh- und Lumpen-Zucker,

hat des Herrn Finanz-Minister Excellenz unterm 29sten d. Monats über die künftige Exportations-Prämie auf den im Lande raffinirten Zucker, Folgendes festgesetzt:

1) von denjenigen raffinirten Zuckern, welche aus den seit dem 1sten April c. versteuerten Roh-Zuckern fabricirt werden, soll:

a) bei der westlichen Exportation von Anclam bis Rattibor eine Prämie von

„Sechs Thaler“

b) bei der östlichen Exportation eine Vergleichen von

„Fünf Thaler für den Berliner Centner Netto“

gezählt werden;

2) Diese Prämie kann nur dann erfolgen, wenn die Versendungen aus den Raffinerien selbst geschehen und jede Post wenigstens fünf Berliner Centner Netto beträgt.

3) Die Prämie tritt lediglich bei der Versendung von Hut-Zucker und Kandis ein. Auf Farin wird keine Prämie bewilligt.

4) Die stähler- und zwar diesseits durch die Circular-Verfügung Nro. 6. vom 28sten Juny vorigen Jahres sub c; d und f vorgeschriebenen Formalitäten zur Sicherung des Steuer-Interesse. sind auch ferner genau zu beobachten.

Den Accise- und Zoll-Behörden wird dieses hiermit wiederholentlich zur Pflicht gemacht.

5) Die Zahlung der Prämie erfolgt erst nach vorhergegangener Beweisführung der wirklich geschehenen Exportation über ein Zoll-Amt, welches zur Ausführung-Bescheinigung ermächtigt ist. Von diesen Aemtern folgt hier eine Nachweisung.

Rach

N a c h w e i s u n g

der an der Grenze belegenen Accise- und Zoll-Ämter, denen die Befugniß zusteht, den gegen eine Ausfuhr-Prämie von einländischen Raffinerien zu versendenden Zucker des Ausgangs wegen zu bescheinigen.

N a m e n der Abgaben- Deputationen	N a m e n der Grenz- Accise- und Zoll- Ämter	N a m e n der Abgaben- Deputationen	N a m e n der Grenz- Accise- und Zoll- Ämter
1) Königsberg in Preußen	1. Friedrichshoff 2. Gilgenburg 3. Reidenburg 4. Pillau 5. Soldau 6. Willenberg	4) Stettin 5) Potsdam	1. Anclam 2. Demmin 1. Breskow 2. Lenzen 3. Lohburg 4. Luckenwalde 5. Mittenwalde 6. Mühlrose 7. Teupitz 8. Treuenbriehen 9. Wittstock 10. Zehdenick 11. Zossen
2) Gumbinnen	1. Arys 2. Biella 3. Goldap 4. Gumbinnen 5. Johannisburg 6. Lyck 7. Marggrabowa 8. Memel 9. Piltkallen 10. Schirwindt 11. Sensburg 12. Stallupönen 13. Tilsit 14. Heydekrug 15. Laugallen 16. Nimmersatt 17. Schmalling- ken	6) Breslau	1. Kreuzburg 2. Friedland 3. Habelschwerd 4. Landeck 5. Landsberg 6. Lewin 7. Liebau 8. Medzibor 9. Mittelwalde 10. Neurobe 11. Pitschen 12. Reichenstein 13. Reichthal 14. Rosenberg 15. Wartenberg 16. Wilhelmsthal 17. Wünschelburg
3) Marienwerder	1. Graudenz 2. Schweg 3. Bischofswerder 4. Deutsch- Krone 5. Deutsch- Eylau 6. Flatow		

N a m e n der Abgaben- Deputationen	N a m e n der Grenz- Accise- und Zoll- Kämter	N a m e n der Abgaben- Deputationen	N a m e n der Grenz- Accise- und Zoll- Kämter
7) Neiße	1. Berlin 2. Beuthen 3. Katscher 4. Leobschütz 5. Loslau 6. Lublinitz 7. Miskowitz 8. Neiße 9. Neudorf 10. Neustadt 11. Ottmachau 12. Patschkau 13. Plesß 14. Rattibor 15. Tarnowitz 16. Ziegenhals		6. Hernstadt 7. Hirschberg 8. Militsch 9. Raumburg am Bocker 10. Raumburg am Queis 11. Sabor am Hammer 12. Sagan 13. Schlawa 14. Schmiedeberg 15. Schwiebus 16. Sulau 17. Trachenberg 18. Tschirnan
8) Liegnitz	1. Bertelsdorf 2. Bunzlau 3. Friedeberg am Queis 4. Greifenberg 5. Guhrau	9) Königsberg in der Neumark	1. Aurith 2. Grossen 3. Landsberg an der Warthe 4. Driesen 5. Züllichau

G. XXVII. Novbr. 971. Breslau, den 17ten November 1814.
 Königliche Breslauer Regierung.

Nro. 574. Die Bestimmung der Grenz- Zoll- Kämter im Departement der Oberschlesischen Regierungs- Abgaben- Deputation, über welche Waaren auf Rück- Zoll ausgehen dürfen.

Mitteltst Rescripts des Herrn Staats- und Finanz- Ministers Excellenz vom 4. d. M., sind für das Departement der Oberschlesischen Regierungs- Abgaben-
 2 9 9 9
 ben:

ben-Deputation folgende Grenz-Zoll-Kemter, über welche auf der westlichen all-
ländlichen Grenzlinie, von Anclam bis Rattibor, zum Ertrag 3 A versteuerte Wa-
ren gegen Rück-zoll ausgeführt werden dürfen, ernannt worden, und zwar

1. Ruckstadt,

2. Ratzscher,

ferner noch besonders für den Handelszug über Meisse

3. das Zoll-Amt zu Ziegenhals,

und für die Ausfuhr über Rattibor nach Teschen

4. das Z-A-Amt zu Pöslau.

Mit dieser Bekanntmachung werden die übrigen Zoll-Kemter des gedachten
Departements, obigem Rescript gemäß, angewiesen, keine Ausfuhr: der auf
Rück-zoll abgefertigten Waaren bei sich zu gestatten, es wäre denn nach ausdrück-
licher Vorhaltung, daß alsdann kein Rück-zoll gezahlt werden würde, wobei den
Kemtern, in Beziehung auf die im 45ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub
No. 351. erlassene Verordnung, bekannt gemacht wird, daß derjenige Amt,
welches dieser Anordnung entgegen handelt, dem Versender den Betrag des Rück-
Zolls aus eignen Mitteln zahlen muß, sobald die Waare über dasselbe ohne Beach-
tung obiger Bestimmung ausgegangen ist.

Meisse am 18. November 1814.

Oberschlesische Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 375. Wegen gewisser, auf mehrere Dörter oder die ganze Provinz geltenden
Pässe

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß, wenn Ausländer öfters wider-
kehrende dringende Geschäfte, nicht bloß an einem Orte oder an einigen Orten in
der Provinz, sondern in der ganzen Provinz haben, denselben Eingang Quar-
tal-Pässe auf die ganze Provinz ertheilt werden können; es muß aber die Polizei-
Behörde, welche einen dergleichen Paß ertheilt, darinn anführen, daß solcher
auf die ganze Provinz gilt.

Dergleichen Pässe dürfen aber nur an Individuen, die derjenigen Behörde,
welche ihn ausfertigt, als unbescholten und unverdächtig bekannt sind, ertheilt werden.

P. VII. Sept. 371. Breslau den 22. Noobr. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 376. Betreffend die fortwährende Pensions- und Gehalts Zahlung, an die im letzten Kriege wieder in den activen Dienst getretenen pensionirten Officiere und sonstigen Militair-Personen.

Es sind, nach einer Entscheidung des Herrn Staats-Kanzlers H. von Hardenberg Durchlaucht, in Betreff der Pensions- und Gehalts Zahlung an die im letzten Kriege wieder in den activen Dienst getretenen pensionirten Officiere und sonstigen Militair-Personen, nachstehende Grundsätze zur Norm vorgeschrieben worden:

1. Gilt die Zahlung zurörderst überhaupt nur von solchen Pensionen, die nicht über 200 Rthlr. jährlich betragen, so wie deren Verabreichung jetzt nur bis zum Frieden geschieht.
2. Auf diesen Pensions-Empfang haben überall nur diejenigen Individuen Anspruch, die wirklich gegen den Feind persönlich gekämpft haben.
3. Ausgeschlossen hiervon sind:
 - a. die bei den Trains, Lazarethen, in den Depots, oder in einer nicht belagerten Festung gedient haben, überhaupt diejenigen, die entweder zur Zahl der Nicht-Combattanten gehören, oder bei Truppen dienten, die dem Feinde nicht gegenüber standen.
 - b. die bei fremden Truppen Dienste genommen haben, und
 - c. diejenigen Officiere, die von dem frühern halben Solde wieder in den vollen Sold getreten sind, weil hier nur von Pensionirten die Rede ist, und sie zu jeder Zeit in voller Activität wieder einzutreten verpflichtet waren.
4. Die Wittwen derjenigen Pensionirten, die als Combattanten ihr Leben im Folge von Wessuren oder Anstrengungen verloren haben, sollen die Pensionen bis zum Sterbetage ihres Gatten erhalten.

Die unterzeichnete Königl. Regierung beilegt sich, der diesfälligen ausdrücklichen Aufforderung des Königl. Departements für die Invaliden, vom 4ten huj. gemäß, vorstehende resp. Grundsätze hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

M. VIII. Nov. 756. Breslau, den 22. Nov. 1814.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 377. Wegen der einzusendenden Gelder an die betreffende Haupt-Cassen.

Da jetzt häufig die Fälle vorkommen, daß Gelder, welche zu unserer Regierungshaupt-Casse gehören, nicht unmittelbar an diese, sondern grade zu an uns eingesendet werden, dies aber nicht allein gegen den Geschäftsgang ist, sondern

auch öfters durch unrichtige Rubricirung dieser Sachen ganz unnöthige Porto-Zahlung veranlaßt; so wird sämmtlichen Unterbehörden hierdurch aufgegeben, alle an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusendenden Gelder unmittelbar an solche unter vorschriftsmäßigen Vermerk, was es für königliche Cassen-Gelder sind, einzusenden, und wie dies geschehen, nach Verhältniß der Sache uns mittelst besondern Berichts anzuzeigen.

Denjenigen Behörden, welche die gehörige Rubricirung der einzusendenden Gelder unterlassen, werden in Zukunft die mit den Porto-Vermerk versehenen Couverts zur Erstattung zurückgefertigt werden.

Breslau, den 25ten November 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 38. Wegen faumfälliger Einreichung des Verzeichnisses von den in jedem Monat gefertigten Luchen.

Es wird mißfällig wahrgenommen, daß viele Magisträte von Tuch-Manufactur-Städten mit Einbringung der Nachrichten von den in jedem Monat gefertigten Luchen sich sehr faumfällig bezeigen, ja sogar manche von ihnen die diesfälligen Nachrichten mehrere Monate hintereinander nicht eingereicht haben. — Diese Unordnung kann ferner nicht gestattet werden, daher an die betreffenden Magisträte die ernstgemessene Erkennung hierdurch ergeht: die Nachweisungen oder Anzeigen über diesen Gegenstand mit Ende jeden Monats unentbehrlich, bei Einem Mißr. irremissibler Verdamniß = Strafe im Unterlassungs Fall, anhero einzureichen. Breslau, den 25ten November 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 379. Wegen des Rücktritts der Civil-Beamten in ihr voriges Verhältniß.

Es sollen zwar, höheren Orts eingegangenen Bestimmungen gemäß, den in den Militair-Dienst getretenen Civil-Beamten, die noch bei mobilen Truppentheilen stehen, ihre Civil-Diensten reservirt, und überhaupt die bis herige Behandlungsweise derselben in Absicht der ihnen zustehenden Civil-Befolgungen beibehalten werden.

Dagegen ist nunmehr festgesetzt: daß die bei bereits demobilien Truppentheilen sich noch befindlichen Civil-Officianten ohne weiteres, und zwar binnen 4 Wochen

chen nach der Publication dieser Verfügung, in ihr voriges Dienstverhältniß wiederum zurücktreten müssen; widrigenfalls argenommen werden wird, daß diese Personen für immer im Militär-Dienst verbleiben, und daher ihre Posten anderweitig besetzt, auch die damit verbunden gewesenem Gehaltszahlungen ihnen nicht weiter geleistet werden sollen.

Diese von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Janern erlassenen hohen Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

G. XXII. Novbr. 1806. Breslau den 21sten Novbr. 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 380. Wegen Ausmittlung der sich in den Städten und Dörfern aufhaltenden Deserteurs.

Da nach einer von dem Königl. Kriegs-Ministerio dem Königl. General-Commando von Schlesien zugekommenen Nachricht, die Canton-Revisionen suspendirt worden, dieser ihr Zweck mit dahin gerichtet gewesen, die in den hiesigen Creisen sich aufhaltenden Deserteurs auszumitteln, und sich deren jetzt mehrere umhertreiben, so ist eine desto sorgfältigere Aufmerksamkeit auf die Deserteurs nothwendig.

Sämmtliche Polizei-Behörden in den Städten, und Scholzen und Gerichten auf dem Lande, werden gemeinlich und bei Verantwortung hiermit angewiesen, sich von jedem in seine Heimath bereits zurückgekehrten Soldaten, seinen Paß oder sein sonstiges Certificat über die ihm ertheilte Erlaubniß zur Abwesenheit von dem Regiment oder Bataillon, bei welchem er steht, und zum Aufen halt an seinem gegenwärtigen Wohnorte, vorzeigen zu lassen; und wenn sich Soldaten finden, welche einen dergleichen Ausweis nicht vorzeigen können, solche der nächsten Garnison zum weitern Transport an das respective Regiment und Bataillon sicher abzuliefern.

Gleiches Verfahren ist bei denjenigen Soldaten zu beobachten, die von nun an in die Städte und Dörfer als Beurlaubte oder Entlassene in die Städte und Dörfer zurückkehren.

Die Polizei-Behörden in den Städten und die Scholzen auf dem Lande, müssen ferner sofort ein namentliches Verzeichniß der zurückgekommenen Soldaten, mit Angabe des Regiments und des Bataillons und ihres Ausweises, dem vorgesetzten Königl. Landrätlichen Officio überreichen, und so wie ein Soldat seinen Aufenthalt an einem Orte nimmt, davon dem Landrätlichen Officio schriftliche Anzeige machen.

Die Königl. Landrätlichen Officia aber werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften auf das pünktlichste zu halten, und durch die Gensd'armes
und

und Land- Dragoner in den Dörfern genau nachsehen zu lassen, wo's für Soldaten sich in denselben aufhalten, und ob sie mit gültigen Ausweisen versehen sind. Finden sich welche, die von den Scholzen nicht angezeigt worden; so sind diese darüber zur Verantwortung und Strafe zu ziehn, und ist mit der Soldaten, die sich nicht gehörig legitimiren können, in der vorgeschriebenen Art zu verfahren.

P. VII Novbr. 1036. Breslau, den 18. November. 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 381. Wegen der Gewerbesteuer der Fleischher.

Es ist von Seiten des hohen Finanz-Ministerii zur Erleichterung der kleinen Schlächter, welche nur geringen Debit haben, nachgegeben worden, d. h. solche auch in der ersten Classe des Gewerbesteuer-Tarifs, gleich den Lohnschlächtern betroffen, und in dieser und der zweiten Classe nach der untenstehenden Scala besteuert werden, nämlich:

von 1 bis 25 Rthl.	Schlacht-Accise an Gewerbesteuer	1 Rthl.
= 25 — 30 =	=	= 1 = 8 gr.
= 30 — 35 =	=	= 1 = 16 "
= 35 — 40 =	=	= 2 =
= 40 — 50 =	=	= 2 = 16 .

Bei der 3ten 4ten und 5ten Classe treten wieder die tarifmäßigen Sätze ein; eine Besteuerung in der 6ten Classe findet weiter nicht statt, daß es also für die Schlächter bei dem Maximo von 84 Rthl. verbleibt.

Um ferner die Steuer der Landtschlächter mit der der städtischen Schlächter in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, soll jene um 50 pro Cent erhöht, dagegen aber bei der Schlacht-Accise der städtischen Schlächter, wenn selbige der Gewerbesteuer zum Grunde gelegt wird, jedesmal, so lange die neu eingeführte Commercial Accise bestehen wird, 20 pro Cent, als der Durchschnitts-Betrag derselben zuvor abgerechnet werden.

Da nun nach diesen hohen Bestimmungen vom 1ten December d. J. ab, verfahren werden soll, so werden sämtliche Aufnahme-Behörden hiermit angewiesen, hiernach die betreffenden Individuen auf die vor-schriftsmäßigen Ermäßigungs- und Erhöhungs-Listen zu bringen, und selbige zur Approbation und Ausfertigung der and-rweitigen Gewerbeheine einzureichen.

P. VI. Novbr. 902. Breslau, den 22sten Novbr. 1814.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 92 Betreffend die Zahlung der Tresor- und Thalerscheine bei den öffentlichen Abgaben.

Ingeachtet durch die Publication des Edicts vom 7ten Sept. d. J. und durch die Verfügungen im Amtsblatt, Seite 449. No. 297. S. 458 und 459. No. 310. S. 471. No. 325. die Behörden und Cassen-Regisanten, so wie die Contribuenten unterrichtet worden sind, wie es mit Zahlung der Tresor- und Thalerscheine bei den Abgaben und bei der Tilgung der Reste bis Ende May 1814 gehalten werden soll; so scheint doch der Zweck noch nicht ganz erreicht zu werden, und des Herrn Finanz-Minister Freiherrn von Hülow Excellenz haben zu verordnen geruht, daß jene Verfügungen nochmals öffentlich bekannt gemacht und erinnert werden sollen.

Wir erneuern selbige daher hierdurch

- a) daß mit Ausschluß des Gold-Antheils, die rückständigen Grund- Gewerbe- und Personal- Steuern, so aus der Zeit bis Ende May 1814 noch existiren, ganz in Tresor- und Thalerscheinen, von 100 Erb- und 3 Pach- = Geldern aber $\frac{1}{3}$ in solchen bezahlt werden können;
- b) daß bei den currenten Abgaben die Personal- Steuern ganz, die Grundsteuern mit Ausschluß des Gold-Antheils aber mit $\frac{1}{3}$ und ingleichen die Gewerbe- Steuern mit $\frac{1}{3}$, letztere nach ihrem halbjährigen Steuer-Betrage, in Tresor- und Thalerscheinen abgeführt werden müssen, und nur bei einem jährlichen Grundsteuerbetrage von unter 24 Rthlr. und bei einem halbjährigen Gewerbe- Steuer-Betrage von unter 9 Rthlr. den Contribuenten die Wahl frei zu lassen, dieses Drittel auch im baaren Gelde zu zahlen.

Hiernach haben sich die Erhebungs-Behörden und Contribuenten genau zu achten.
F. VIII. November 752. Breslau, den 24. Novbr. 1814.

Finanz-Deputation der Breslauer Regierung.

Verordnungen des Königl Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 25. Wegen Einsendung der Liste von den im Laufe des Kalender-Jahres rechtskräftig getrennten Ehen.

Von Seiten des unterzeichneten Königlischen Ober-Landes-Gerichts wird sämmtlichen Untergerichten im Departement desselben, d. s. Publicandum vom 5ten Juli 1811, wegen Einsendung der Liste von den, im Laufe des Kalender-Jahres rechtskräftig getrennten Ehen, hiermit in Erinnerung gebracht, und daher die Einsendung jener Liste bis zum 15ten Januar erwartet. Es bedarf hierbei bloß der Angabe der Zahl und bei den Gerichten, die zugleich in Städten und auf dem Lande die

die

die Fassung verwalten, der Angabe, wieviel von dieser 3 Hl auf Städtische und wie viel auf Land-Bewohner kommen. Breslau den 11ten November 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 26. Die Untergerichte sollen die ihnen zugefertigten Protocolle über die Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen mit der nächsten Erbschafts-Stempel-Tabelle in Originali remittiren.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen: die denselben von hier auszufertigenden Protocolle über die Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen mit der nächsten Erbschafts-Stempel-Tabelle jedesmal in Originali anhero zu remittiren, zuvor aber Abschrift davon zu ihren Akten zurück zu behalten.

Signatum Breslau, den 11ten November 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Biewald zu Lössen, zugleich zum Pfarrer in Rosenthal, Brieschen Creises.

Der Professor Scheibel, zum 5ten Diaconus an der hiesigen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth.

Der General-Substitut Ulrich, zum Prediger am hiesigen Armen-Hause.

Der lutherische Seminarist Schwabbauer, zum Schul-Adjunkten in Randau Nimpfischen Creises.

Der lutherische Schul-Adjutant Neumann, zum Schullehrer in Pfaffendorff, Boldenhaynschen Creises.

Der lutherische Schullehrer Utikal zu Clarenkrantz, zum Schullehrer in Cawaken, Breslauschen Creises.

Der lutherische Seminarist Weisel, als Collaborator an der Elementar-Schule zu 11000 Jungfrauen hieselbst.

Dem bisherigen Stockmeister Donath zu Glas, das Prädicat Stock-Inspector.

D o b e s f a l l.

Der Pastor Dittmann zu Lampersdorff im Frankenscheinschen Creise.

D r u c k f e h l e r.

Im Stück XLVI. Nro. 367. die 10te Zeile von unten herauf, soll es heißen: Statt Ein Pfund russisch — Ein P u d russisch.